



Anlage 10:

Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention

Vor- und Familienname des Kindes:	
Auffälligkeit des Kindes:	
Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme durch Kindertageseinrichtung:	

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben von Kindertageseinrichtungen in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Kindertageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der Kindertageseinrichtung stattfindet. Die Kindertageseinrichtung arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführen. Das Gesundheitsamt kommt einmal im Jahr in die Kindertageseinrichtung, um die Kinder im Alter von 4 Jahren auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen zu untersuchen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX²):

- ➔ Die Kindertageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII³). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die Kindertageseinrichtung die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.
- ➔ Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die Kindertageseinrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwerwiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Kindertageseinrichtung nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der Kindertageseinrichtung nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX², § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII³, § 203 Abs. 1, § 34 StGB⁴). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Kindertageseinrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB⁴), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung mit der Schule die mein Kind besucht, sich über Auffälligkeiten meines Kindes, die in der Kindertageseinrichtung und/oder in der Schule wahrgenommen worden sind, und über mögliche Hilfen austauschen darf,
- die Kindertageseinrichtung mit dem Fachdienst¹ der bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeignete Hilfen abklären soll, für mich den Termin für das Erstgespräch koordiniert und dabei Name und Anschrift von mir und meinem Kind und den Beratungsanlass übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mich zum Erstgespräch mit dem Fachdienst begleitet,
- die Kindertageseinrichtung mein Kind dem mobilen Fachdienst¹ namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen,
- in der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt mein Kind auf Seh-, Hör- und Sprachstörungen hin untersucht,
- in der Kindertageseinrichtung die mobile sonderpädagogische Hilfe der Förderschule bei meinem Kind Maßnahmen der Früherkennung durchführt,
- die Kindertageseinrichtung dem Fachdienst¹ ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt,
- die Kindertageseinrichtung mit dem konsultierten Fachdienst¹ einen von ihr aufgenommenen Videofilm ansieht, auf dem mein Kind und seine Auffälligkeiten zu sehen sind,
- sich die Kindertageseinrichtung und der konsultierte Fachdienst¹ während der Diagnoseerstellung bei Bedarf über das Verhalten und den Entwicklungsstand meines Kindes und über geeignete Hilfen austauschen,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom konsultierten Fachdienst¹ eine Ausfertigung seiner Diagnose erhält.

Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens

Hiermit willige ich ein, dass

- die Kindertageseinrichtung an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt auf meinen Antrag hin einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt,
- außer den Eltern auch die Kindertageseinrichtung vom Jugend- oder Sozialamt eine Ausfertigung des Hilfe- bzw. Gesamtplans und des Bewilligungsbescheides erhält.

Zusammenarbeit mit Fachdienst¹ während der Durchführung ambulanter Behandlungsmaßnahmen für das Kind

Hiermit willige ich ein, dass

- sich die Kindertageseinrichtung und der Fachdienst¹der mein Kind medizinisch, therapeutisch oder heilpädagogisch ambulant behandelt, über die konkrete Förderung meines Kindes gegenseitig abstimmen und sich über Verlauf und Wirkungen der Fördermaßnahmen austauschen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

¹ Fachdienst kann auch Arzt oder freiberuflich tätige Person sein

² Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

³ Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

⁴ Strafgesetzbuch

Diese Erklärung wurde entnommen und leicht überarbeitet aus:

Reichert-Garschhammer, Eva: Qualitätsmanagement im Praxisfeld Kindertageseinrichtung (Bayern), Stand: September 2001, durchgesehen 2011
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg)